



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren

Neufassung der Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 lit. a, Ziff. 2, Ziff. 3, Abs. 1 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15./16. Juli 2020 die folgende Neufassung der Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren (Tenure-Track-Ordnung) beschlossen.

Präambel

Eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor und eine Professorin oder ein Professor auf Zeit kann unter Ausschreibungsverzicht auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden, wenn der Übergang auf eine dauerhafte Professur unter dem Vorbehalt einer positiven Evaluierung in Aussicht gestellt worden war (Tenure-Track-Professur). Ziel dieses Verfahrens ist es, exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler in einer frühen Karrierephase auf eine dauerhafte Professur zu berufen und an die Leuphana Universität Lüneburg zu binden. Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Wissenschaftssystem wird auf aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen für Tenure-Track-Professuren gesetzt. Den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern stehen an der Leuphana im Rahmen der akademischen Personalentwicklung Weiterbildungs- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Tenure-Track-Professuren beinhalten im ersten Schritt die Besetzung einer Juniorprofessur mit Tenure Track oder einer Professur auf Zeit mit Tenure Track. Im zweiten Schritt erfolgt die Besetzung einer dauerhaften Professur nach einer erfolgreichen, qualitätsgesicherten Evaluierung. Tenure-Track-Professuren stehen nicht unter Stellenvorbehalt, d. h. die Verstetigung auf eine dauerhafte Professur hängt allein von der positiven Tenure-Evaluierung ab.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W1, denen die Berufung auf eine dauerhafte Professur der Besoldungsgruppe W2/W3 in Aussicht gestellt wird (Juniorprofessur mit Tenure Track)
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 befristet, denen die Berufung auf eine dauerhafte Professur der Besoldungsgruppe W2/W3 in Aussicht gestellt wird (Professur mit Tenure Track)
- c) Professorinnen und Professoren auf Zeit der Besoldungsgruppe W3 befristet, denen die Berufung auf eine dauerhafte Professur der Besoldungsgruppe W3 in Aussicht gestellt wird (Professur mit Tenure Track).

²Sie regelt die Durchführung des Tenure-Verfahrens, in dessen Rahmen Entscheidungen über die Besetzung einer so in Aussicht gestellten dauerhaften Professur herbeigeführt werden.

§ 2 Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren

- (1) Tenure-Track-Professuren sind öffentlich in deutscher und englischer Sprache sowie in geeigneter Form in einschlägigen nationalen und internationalen Medien auszuschreiben.

- (2) ¹Die Ausschreibung beinhaltet den ausdrücklichen Hinweis, dass der Übergang auf eine dauerhafte Professur im Fall der positiven Evaluation (Tenure-Evaluation) verbindlich zugesagt wird und nicht unter Stellenvorbehalt steht. ²Die in § 8 definierten und für die dauerhafte Professur spezifizierten Kriterien, die als Maßstab für die Leistungsbewertung bei der Evaluation dienen, sind mit der Profilierung, spätestens aber bei der Berufung auf die Tenure-Track-Professur zu benennen. ³Für die Verstetigung der in Aussicht gestellten Professur im Rahmen des Tenure-Verfahrens erfolgt keine erneute Ausschreibung.
- (3) ¹Juniorprofessuren oder Professuren können mit Tenure Track ausgeschrieben werden, wenn gemäß Besetzungsplanung eine dauerhafte Professur hinterlegt werden kann. ²Zudem ist sicherzustellen, dass die Fakultät, der die Juniorprofessur oder Professur zugeordnet ist, dauerhaft eine ausreichende Zahl von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren vorhalten kann, ein entsprechendes Zielprofil für die spätere Berufung auf eine dauerhafte Professur vorliegt, welches im Einklang mit den strategischen, in der Entwicklungsplanung der Hochschule ausgewiesenen Zielen steht.
- (4) Die Gewährung des Tenure Tracks kann gemäß § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatte oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg wissenschaftlich tätig war.

§ 3 Berufung und Zwischenevaluation bei Tenure-Track-Professuren

- (1) Soweit sich aus dieser Ordnung keine anderen Regelungen ergeben gilt für die Besetzung von Tenure-Track-Professuren die Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie für die Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leuphana Universität Lüneburg (BO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Für das Berufungsverfahren einer Tenure-Track-Professur wird eine große Berufungskommission nach § 4 Abs. 2 BO gebildet. ²Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 8 BO kann auf die Einholung von Gutachten nicht verzichtet werden. ³Es sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, ausländische Gutachterinnen und Gutachter am Berufungsverfahren zu beteiligen.
- (3) Die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure Track wird gemäß der Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessuren der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der spezifizierten Evaluationskriterien durchgeführt.

§ 4 Nachträgliche Gewährung eines Tenure Tracks sowie Berufung auf eine Professur unter Ausschreibungsverzicht

Zur Rufabwehr kann für eine Juniorprofessur

- a) nachträglich ein Tenure Track gewährt werden, der eine Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 vorbehaltlich der positiven Tenure-Evaluation unter Ausschreibungsverzicht gewährleistet. Im Zuge dessen kann der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät ein entsprechendes Zielprofil für die dauerhafte Professur beschließen.

- b) eine Berufung auf eine dauerhafte Professur oder Professur auf Zeit unter Ausschreibungsverzicht durchgeführt werden, ohne dass die Einleitung eines Tenure-Verfahrens erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG vorliegen. Die Berufung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG.

§ 5 Tenure-Kommission

- (1) ¹An der Leuphana Universität Lüneburg wird eine Tenure-Kommission mit ständigen und wechselnden Mitgliedern eingerichtet, die für die Tenure-Evaluationen von Tenure-Track-Professuren zuständig ist. ²Die Tenure-Kommission wirkt fakultätsübergreifend und gewährleistet ein auf vergleichbaren Standards beruhendes qualitätsgesichertes Verfahren zur Evaluation der Leistungen im Rahmen von Tenure-Track-Professuren.
- (2) ¹Als ständige Mitglieder gehören der Tenure-Kommission an:
- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer, bei denen es sich um international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler handeln soll,
 - b) zwei externe, international ausgewiesene Universitätsprofessorinnen oder –professoren,
 - c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 - e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (beratend und ohne Stimmrecht).
- ²Zusätzlich gehören der Tenure-Kommission nach Fach- und Fakultätsbezug wechselnd bei jedem Evaluationsverfahren als weitere stimmberechtigte Mitglieder an:
- f) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer mit fachlichem Bezug zur dauerhaften Professur.
- ³Für jede Mitgliedergruppe werden Vertreterinnen und Vertreter für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern bestimmt. ⁴Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. ⁵Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen; Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für eine Amtszeit von einem Jahr berufen. ⁶Die Amtszeit kann einmal verlängert werden. ⁷Ein laufendes Tenure-Verfahren wird von einem Mitgliederwechsel innerhalb der Tenure-Kommission nicht berührt. ⁸Die wechselnden stimmberechtigten Mitglieder werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer des jeweiligen Evaluationsverfahrens berufen.
- (3) ¹Den Vorsitz der Tenure-Kommission führt die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident ohne Stimmrecht. ²Bei Verhinderung wird sie oder er von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten. ³Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Tenure-Kommission und berichtet dem Präsidium und dem Senat über alle relevanten Schritte des Verfahrens in dem Abschlussbericht und informiert das Präsidium im Fall kritischer Verfahrensaspekte unverzüglich. ⁴Zur Unterstützung kann die Tenure-Kommission bzw. der oder die Vorsitzende auf das Berufungsmanagement zugreifen.

- (4) ¹Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören der Tenure-Kommission an:
- a) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der fachlich zuständigen Fakultät,
 - b) die Gleichstellungsbeauftragte, die zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden ist und mit Antrags- und Rederecht teilnehmen kann,
 - c) die oder der Berufungsbeauftragte (Berufungsmanagement) und
 - d) die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, wenn Belange von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen betroffen sind.
- (5) Personen, die z. B. als Mentorinnen oder Mentoren unterstützende Rollen übernehmen oder in einem engen Beratungsverhältnis zur Kandidatin oder zum Kandidaten stehen, dürfen weder als stimmberechtigtes noch als beratendes Mitglied in das Evaluationsverfahren eingebunden werden.
- (6) ¹Die Tenure-Kommission tritt grundsätzlich zeitnah zu anstehenden Evaluierungen zusammen und berücksichtigt dabei auch die Fristen für sich anschließende Senatssitzungen. ²Sie entscheidet in der Regel im Rahmen von zwei Sitzungen. ³Unter Beachtung der gesetzlichen und internen Vorgaben des Datenschutzes kann die Kommission unter Nutzung von Kommunikationsmedien tagen.
- (7) ¹Die Kommission tagt nicht öffentlich. ²Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber. ³Auch die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sind vertraulich. ⁴Es gelten die gesetzlichen und vom Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg konkretisierten Ausschluss- und Befangenheitskriterien.
- (8) Soweit sich aus dieser Ordnung keine anderen Regelungen ergeben, gilt die Geschäftsordnung des Senats (GeschO des Senats); ergänzend finden die entsprechenden Regelungen der Berufsordnung (BO) Anwendung.

§ 6 Evaluationsverfahren

- (1) ¹Das Tenure-Verfahren wird spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung der Tenure-Track-Professur auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet. ²Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, der die Professur fachlich zugeordnet ist. ³Mit dem Antrag sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:
- ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten grundsätzlich in englischer Sprache erstellter Selbstbericht, in dem die Leistungen in Forschung, Lehre, Transfer und weiteren Aufgabenfeldern unter Bezugnahme auf das Zielprofil und ggf. auf die in der Berufsvereinbarung spezifizierten Evaluationskriterien dargestellt werden;
 - Lebenslauf;
 - Publikationsliste;
 - Übersicht über eingeworbene und beantragte Drittmittel;
 - drei Themenvorschläge für einen im Rahmen der Tenure-Evaluation zu haltenden wissenschaftlichen Vortrag, deren Themen sich hinreichend voneinander unterscheiden und das Profil und die Perspektive der zukünftigen Professur berücksichtigen müssen.

⁴Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag mit den eingereichten Unterlagen unverzüglich an den oder die Vorsitzende der Tenure-Kommission weiter.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende gibt der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen abzugeben. ²Darüber hinaus kann die Dekanin oder der Dekan eine eigene schriftliche Stellungnahme zu den Leistungen der Professorin oder des Professors in Forschung, Lehre, Transfer und weiteren Aufgabenfeldern und unter Bezugnahme auf die spezifizierten Evaluationskriterien einreichen. ³Der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät schlägt eine ausreichende Anzahl geeigneter Gutachterinnen und Gutachter vor; in der Regel mindestens sechs. ⁴Die Tenure-Kommission holt aus diesem Kreis mindestens drei Fachgutachten von externen, international ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern und, wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, ausländischen Gutachterinnen und Gutachtern ein. ⁵Gegenstand der Begutachtung ist die Beurteilung der Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in Bezug auf die spezifizierten Evaluationskriterien und der Eignung für das Zielprofil der in Aussicht gestellten Professur. ⁶Dazu werden den Gutachterinnen und Gutachtern der Selbstbericht mit allen von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Unterlagen, das Zielprofil, diese Tenure-Track-Ordnung sowie die gesetzlichen und vom Präsidium konkretisierten Ausschluss- und Befangenheitskriterien zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Die Tenure-Kommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem hochschulöffentlichen Vortrag und zu einer nicht öffentlichen Aussprache mit der Tenure-Kommission ein. ²Das Thema des Vortrags wird von der Tenure-Kommission aus den drei von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Themen ausgewählt.
- (4) ¹Auf Grundlage der im Rahmen der gemäß Absätze 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse erarbeitet die Tenure-Kommission einen begründeten Entscheidungsvorschlag, in dem die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erbrachten Leistungen anhand der in § 8 definierten und mit der Profilierung oder spätestens bei Berufung auf die Tenure-Track-Professur spezifizierten Evaluationskriterien bewertet werden und eine Empfehlung abgegeben wird, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf die dauerhafte Professur berufen werden soll. ²Dabei sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG zu berücksichtigen. ³Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, können bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden. ⁴Die oder der Vorsitzende verfasst einen schriftlichen Abschlussbericht zum Verfahren und zum Entscheidungsvorschlag der Tenure-Kommission.
- (5) ¹Der Entscheidungsvorschlag der Tenure-Kommission soll spätestens sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes der Tenure-Track-Professur vorliegen. ²Die Tenure-Kommission übermittelt einen Abschlussbericht inklusive des Entscheidungsvorschlags zur Evaluierung dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät.

§ 7 Evaluationsentscheidung; Berufung

- (1) Das Evaluationsergebnis der Tenure-Kommission ist für die Universitätsgremien inhaltlich maßgebend.
- (2) ¹Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten eingereichten Unterlagen (§ 6 Abs. 1), die Gutachten, die Stellungnahmen der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Dekanin oder des Dekans sowie der

Abschlussbericht der Tenure-Kommission werden dem zuständigen Dekanat übermittelt. ²Die Dekanin oder der Dekan holt Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Vertrauensperson der Schwerbehinderten ein, die bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen sind.

- (3) ¹Die Evaluationsempfehlung der Tenure-Kommission ist dem zuständigen Fakultätsrat zur Beschlussfassung in der nächstmöglichen nichtöffentlichen Sitzung vorzulegen; die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen werden dem Fakultätsrat zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. ²Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Fakultätsratssitzung einzuberufen.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission nimmt an den Beratungen des Fakultätsrats teil. ²Die übrigen Mitglieder der Tenure-Kommission können an den Beratungen des Fakultätsrates teilnehmen.
- (5) ¹Bei der Beschlussfassung über die Tenure-Evaluation sind von den Mitgliedern des Fakultätsrates die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden stimmberechtigt (§ 5 Abs. 3 Satz 4 GeschO des Senats). ²§ 5 Abs. 3 der GeschO des Senats gilt entsprechend.
- (6) ¹Der Fakultätsrat soll seine Beschlussfassung dem Präsidium mit der vollständigen Dokumentation spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung vorlegen. ²Stimmt der Fakultätsrat der Evaluationsempfehlung nicht zu, weist die Dekanin oder Dekan sie an die Tenure-Kommission zur Überarbeitung zurück und informiert das Präsidium. ³Die Evaluationsempfehlung soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.
- (7) ¹Der Senat nimmt zur Evaluationsempfehlung Stellung. ²Die Stellungnahme des Senats wird in seiner nächstmöglichen Sitzung eingeholt. ³Zu der Senatssitzung werden sowohl die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission als auch die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät eingeladen. ⁴Der Senat kann die Evaluationsempfehlung einmal zurückverweisen.
- (8) ¹Das Präsidium entscheidet über die Tenure-Evaluation abschließend. ²Vor einer negativen Entscheidung ist die Kandidatin oder der Kandidat durch das Präsidium schriftlich oder mündlich anzuhören. ³Im Falle der positiv beschiedenen Tenure-Evaluation entscheidet das Präsidium über die Ruferteilung auf die nachfolgende Professur im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. ⁴Im Falle einer negativ beschiedenen Tenure-Evaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.
- (9) Im Falle einer Ruferteilung erfolgt die Ernennung als Professorin oder Professor zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Tenure-Verfahrens.

§ 8 Entscheidungskriterien

- (1) ¹Die Gewährung einer dauerhaften Professur der Besoldungsgruppe W2 oder W3 im Tenure-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte, positive Tenure-Evaluation voraus, die die für eine Berufung üblichen Bewertungsstandards zur Eignung auf eine dauerhafte Professur im jeweiligen Fach einhält. ²Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 NHG sind zu berücksichtigen.
- (2) Evaluationskriterien sind in Bezug auf das Zielprofil der in Aussicht gestellten dauerhaften Professur:

- a) in der Forschung: herausragende und für das Feld relevante und international rezipierte Forschungsergebnisse (nachgewiesen durch z. B. fachlich anerkannte Publikationen und Vortragstätigkeit, Drittmittelwerbung; sofern die Fachkultur national ausgerichtet ist, werden entsprechende nationale bzw. deutschsprachige (Schlüssel-)Publikationen berücksichtigt);
- b) in der Lehre: anspruchsvolle und innovative Lehrtätigkeit in der grundständigen und forschungsorientierten Lehre (nachgewiesen z. B. durch wirkungsvolle Lehr-Lern-Formate, Austauschprogramme, interdisziplinäre Ansätze) sowie in der Studienberatung und bei der Betreuung von Qualifikationsarbeiten (Bachelor- und Master-Arbeiten, Dissertationen);
- c) in weiteren Aufgabenfeldern, darunter Transfer: Kooperationen mit außeruniversitären Partnern und Aktivitäten, die in die Gesellschaft wirken; Förderung von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende sowie Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden); Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz (nachgewiesen z. B. durch einschlägige Fort- und Weiterbildungen, Engagement in der Personalentwicklung, Vernetzung, Zusammenarbeit innerhalb der Leuphana); Engagement für die Universitätsentwicklung und Campusleben (nachgewiesen z. B. durch Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in internen Entwicklungsprojekten, Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung und regionalem Bezug).
- (3) Die Berufung auf die dauerhafte Professur (Tenure) wird gewährt, wenn die erbrachten Leistungen bezogen auf die für das jeweilige akademische Alter üblichen fachlichen und pädagogischen Leistungen im jeweiligen Fachgebiet als zur Spitzengruppe gehörig bewertet werden; hierbei wird § 9 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.

§ 9 Chancengleichheit

- (1) ¹Soweit eine Stelle befristet ist, ist das Beamten- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnis gemäß § 21a NHG auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Falle von Freistellungen (insbesondere Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit u. a.) oder Teilzeitbeschäftigungen zu verlängern. ²Die Zwischenevaluation beziehungsweise die Tenure-Evaluation unterscheiden sich um den entsprechenden Zeitraum.
- (2) Bei der Bewertung von Leistungen werden die wissenschaftliche Laufbahn („akademisches Alter“), persönliche Umstände und Lebensumstände (z. B. Behinderungen, chronische oder länger andauernde akute Erkrankungen, Mutterschutz und Elternzeit, Pflege von Angehörigen) und wissenschaftsrelevante Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana in Kraft und ersetzt die in der Leuphana Gazette Nr. 56/18 am 21. Dezember 2018 bekannt gemachte Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren. ²Für die Evaluation von Tenure-Track-Professuren, die bereits vor

Inkrafttreten dieser Ordnung ausgeschrieben worden waren, ist die Ordnung zur Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren vom 21. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 56/18 vom 21. Dezember 2018) weiter anzuwenden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Antragstellung gemäß § 6 nicht der Anwendung dieser Tenure-Track-Ordnung zustimmt.

